

Amtsgericht Springe

Geschäfts-Nr.: 3 K 7/24

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

31832 Springe, den 12.02.2025

Fernruf: (05041) 2031-0

Durchwahl: (05041) 2031-41

Telefax: (05041) 2031-92

Postanschrift: Amtsgericht Springe

Zum Oberntor 2

31582 Springe

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 07.04.2025, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Zum Oberntor 2, Saal 17, versteigert werden der im Grundbuch von Springe Blatt 4409 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:

66/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Springe, Flur 3, Flurstück 239/6, Verkehrsfläche, Am Kalkwerk, Größe 16 m², Flurstück 239/8, Verkehrsfläche, Am Kalkwerk, Größe 644 m², Flurstück 239/9, Gebäude- und Freifläche, Am Kalkwerk 4, 6, 8, 10, Größe 8.952 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Block III/2 im III. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von ca. 59,98 m² und einem Kellerraum – Aufteilungsplan Nr. 54 (2-Zimmer-Eigentumswohnung mit Flur, Küche, Bad, Abstellraum, Loggia und Kellerraum, Bj. 1972).

Zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Wohnung bedarf es der Zustimmung des Verwalters. Entsprechendes gilt für die Vermietung, Verpachtung und Veräußerung der Wohnung. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Überlassung oder Veräußerung der Wohnung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie sowie bei einer Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 4356 bis 4483. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 06.04.1972 Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 22.05.2024.

Verkehrswert: **100.000,00 EUR.**

Informationen siehe auch unter www.ag-springe.niedersachsen.de und www.versteigerungspool.de. Unter www.versteigerungspool.de kann auch das erstellte Gutachten heruntergeladen werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei

der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

- 2 -

...

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Minder
Rechtspfleger
Beglaubigt
31832 Springe, 17. Februar 2025

Kehe, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle